



Richtlinien des Stiftungsprogramms „Förderung altenfreundlicher Wohnungen“

Die städtisch verwaltete Stiftung Magdalenenhospital fördert seit 1987 den altenfreundlichen Wohnungsumbau. Bürgerinnen und Bürger können als Wohnungs- oder Hauseigentümer oder Mieter Zuschüsse zur Verbesserung der Wohnungsausstattung erhalten.

1. Antragsberechtigte

Ziel des Programms ist es Bürgerinnen und Bürgern, die ihren selbstgenutzten vorhandenen Wohnraum durch zusätzliche Ausstattungen für die besonderen Wohnbedürfnisse im Alter herrichten möchten, finanziell zu fördern, um den Verbleib in der eigenen Wohnung auf Dauer zu erhalten. Dieses gilt auch für den Zuzug in die Wohnung von Kindern.

Die Zuschüsse sind Münsteraner Bürgerinnen und Bürger vorbehalten, die mindestens 65 Jahre sind und aus Altersgründen eine besonders ausgestattete Wohnung in Münster benötigen. In begründeten Ausnahmefällen können Personen ab dem 55. Lebensjahr bei vorliegender Pflegebedürftigkeit ab Pflegestufe I (gem. SGB XI Pflegeversicherungsgesetz) oder einer Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von 100 ebenfalls einen Zuschuss beantragen.

Als Fördervoraussetzung für einen Zuschuss aus dem Stiftungsprogramm, gelten pro Haushalt die Einkommensgrenzen gem. § 53 Nr. 2 Satz 1 AO.

2. Lage der Wohnung

Wohnungen die im Souterrain, im Erdgeschoß oder im 1. Obergeschoß liegen. Höher gelegene Wohnungen nur dann, wenn sie mit einem Fahrstuhl erreichbar sind.

3. Maßnahmen

I. Maßnahmen zum Verbleib in der Wohnung (zum Beispiel)

- Handläufe im Hauseingangs- und Treppenhausbereich
- Flachgeneigte Rampen, um Stufen zum Hauseingang zu überbrücken
- Beleuchtung des Hauseingangsbereiches
- Sicherung des Haus- bzw. Wohnungseinganges, z.B. Türgegensprechanlage, Kastenriegelschloss, Türspion, Bewegungsmelder
- Beseitigung von Schwellen innerhalb der Wohnung
- Mechanische / elektrische Fensterschließanlagen
- Elektrische Rolladenheber

Weitere oder andere individuelle Maßnahmen sind mit der Wohnberatung abzustimmen.
Für Maßnahmen zum Erhalt der Wohnung ist eine Förderung in Höhe der nachgewiesenen Kosten bis zu **1.500 €** möglich.

II. Einrichtung eines altengerechten Badezimmers (zum Beispiel)

- Rutschfester Bodenbelag
- Einbau einer bodengleichen Dusche oder einer sehr flachen Duschtrasse
- Neueinbau eines höheren Stand- oder Hänge-WC
- Installation eines Handwaschbeckens mit ausreichender Beinfreiheit
- Ausstattung mit Einhebelmischarmaturen

Weitere oder andere individuelle Maßnahmen sind mit der Wohnberatung abzustimmen.
Für die Errichtung eines altengerechten Badezimmers ist eine Förderung in Höhe der nachgewiesenen Kosten bis zu **2.500 €** möglich.

Die Gesamtfördersumme beträgt im Höchstfall 4.000 € für den einmaligen Zuschuss pro Wohneinheit.

Die Anpassungsmaßnahme muss innerhalb von einem Jahr nach erhaltenem Zuwendungsbescheid abgeschlossen sein.

Eine Förderung nach diesem Programm ist nur nachrangig zu anderen Kostenträgern möglich.

4. Antragsverfahren

Anträge werden bei der Wohnberatung der Stadt Münster gestellt.

Dem Stiftungsantrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Kostenvoranschläge
 - Einkommens- und Vermögenserklärung
 - Bei Mietverhältnissen ist eine Einverständniserklärung des Vermieters beizufügen.
1. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides und des Vordruckes „Kostennachweis“ durch die Stiftungsverwaltung kann mit der Maßnahme begonnen werden.
 2. Nach Beendigung der Maßnahme ist der vollständig ausgefüllte Vordruck Kostennachweis mit den Rechnungs- und Zahlungsbelegen der Wohnberatung vorzulegen.
Ist die Umbaumaßnahme nach den Stiftungsrichtlinien durchgeführt worden, wird der bewilligungsfähige Betrag überwiesen.

5. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien sind auf Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 19.12.2001 (Ratsvorlage 1193/01) am 01.01.2002 in Kraft getreten.